

## **Überarbeitung**

Das Präsidium der Technischen Hochschule Mittelhessen hat am 22.06.2021 gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 HGIG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 HHG nach Anhörung des Senats die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **Satzung für die dezentralen Frauenbeauftragten der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM)**

#### **Präambel**

Dezentrale Frauenbeauftragte in den Fachbereichen (*Fachbereichsfrauenbeauftragte* nach § 15 Abs. 5 HGIG) erfüllen ihre Aufgaben nur in Zusammenarbeit mit den zentralen Frauenbeauftragten für den jeweiligen Campus der Hochschule. Sie werden von den zentralen Frauenbeauftragten in ihr Aufgabengebiet eingewiesen und beraten.

Alle dezentralen Frauenbeauftragten der Fachbereiche bilden gemeinsam mit den zentralen Frauenbeauftragten der Hochschule eine Gleichstellungskommission, um sich in regelmäßigen Intervallen auszutauschen und gleichstellungsrelevante Entwicklungen an der Hochschule aufzugreifen.

#### **§ 1 Bestellung von dezentralen Frauenbeauftragten**

- (1) Die Funktion der dezentralen Frauenbeauftragten wird intern von der Fachbereichsleitung ausgeschrieben und inhaltlich mit der zentralen Frauenbeauftragten des Campus abgestimmt.
- (2) Die Ausschreibung wird rechtzeitig zum Ende des Beststellungszeitraums einer dezentralen Frauenbeauftragten, oder aber rechtzeitig zum Zeitpunkt der Konstituierung eines neuen Fachbereichs, veranlasst.
- (3) Auf Basis der eingegangenen Bewerbungen, formuliert die Fachbereichsleitung in Abstimmung mit den zentralen Frauenbeauftragten ihres Campus einen Vorschlag und legt diesen dem Fachbereichsrat zur Abstimmung vor. Die Fachbereichsleitung hat die Möglichkeit bei mehreren Bewerberinnen auch eine stellvertretende dezentrale Frauenbeauftragte vorzuschlagen.
- (4) Falls der Fachbereichsrat dem Vorschlag nicht folgt, ist dies zu begründen und ggf. ein neuer zustimmungsfähiger Vorschlag von der Fachbereichsleitung in Abstimmung mit den zentralen Frauenbeauftragten des Campus vorzulegen.
- (5) Nach positivem Fachbereichsratsbeschluss, leitet die Fachbereichsleitung diesen an die Personalverwaltung, die Gremienbeauftragte und die zentrale Frauenbeauftragte des jeweiligen THM-Campus weiter.

#### **§ 2 Voraussetzungen**

- (1) Zu dezentralen Frauenbeauftragten gemäß § 15 Abs. 2 HGIG dürfen nur Frauen bestellt werden.
- (2) Die dezentralen Frauenbeauftragten sollen Lehrerfahrung haben.
- (3) Bewerberinnen für das Amt der dezentralen Frauenbeauftragten müssen in einem

unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen; diese Maßgabe gilt nicht für Bewerberinnen der Gruppen 1 und 3 gem. § 32 Abs. 3 HHG aus Fachbereichen, in denen eine Unterrepräsentanz von Frauen besteht.

- (4) Ein Interessenwiderstreit mit ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben ist auszuschließen.
- (5) Die dezentralen Frauenbeauftragten dürfen keiner Personalvertretung angehören.
- (6) Sie müssen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Bereitschaft zur fachlichen Einarbeitung mitbringen sowie über eine der Vertraulichkeit des Amtes angemessene Diskretion und Zuverlässigkeit verfügen.
- (7) Die dezentralen Frauenbeauftragten sind hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse von Hochschulangehörigen und anderer vertraulicher Angelegenheiten in der Dienststelle über die Zeit ihrer Bestellung hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet (siehe Anhang *Verschwiegenheitsverpflichtung*).

### **§ 3 Dauer der Bestellung und Abberufung**

- (1) Die Bestellung der dezentralen Frauenbeauftragten erfolgt durch die Fachbereichsleitung in Absprache mit der zentralen Frauenbeauftragten für die Dauer von sechs Jahren. Im Einvernehmen mit der zu bestellenden Beschäftigten kann die Bestellung für weniger als sechs Jahre erfolgen (§ 16 Abs. 1 S. 2 HGIG). Mit Zustimmung der Amtsinhaberin sind Verlängerungen der Bestellung um jeweils bis zu sechs Jahren möglich (§ 16 Abs. 1 S. 3 HGIG). Bei der Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, bei Eintritt oder bei der Versetzung in den Ruhestand, bei der Wahl in eine Personalvertretung oder durch Rücktritt erlischt die Bestellung.
- (2) Bis zur Neubestellung bzw. bis zum erstmaligen oder erneuten Amtsantritt einer dezentralen Frauenbeauftragten übernimmt die zentrale Frauenbeauftragte des Campus die direkte Mitwirkung in allen Angelegenheiten des jeweiligen Fachbereichs gemäß HGIG.
- (3) Dezentrale Frauenbeauftragte können wegen grober Vernachlässigung der Pflichten oder Befugnisse als dezentrale Frauenbeauftragte vom Präsidenten/der Präsidentin von dieser Funktion abberufen werden. Eine Abberufung setzt eine vorangegangene Erörterung mit den zentralen Frauenbeauftragten des Campus voraus.
- (4) Allgemeine dienstrechtliche und tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

### **§ 4 Aufgaben, Rechte und Pflichten der dezentralen Frauenbeauftragten**

- (1) Die dezentrale Frauenbeauftragte unterstützt die zentralen Frauenbeauftragten ihres Campus durch gemeinsame Erörterungen im Vorfeld von Entscheidungen des Fachbereichs mit Gleichstellungsrelevanz.
- (2) Zur Beratung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere zur Auslegung des HGIG sowie zum Umgang bei Fällen von Diskriminierung, soll sich die dezentrale Frauenbeauftragte unmittelbar an die zentralen Frauenbeauftragten ihres Campus wenden.
- (3) Sie nimmt die Lotsenfunktion für Betroffene in Fällen von Diskriminierung und sexueller Belästigung wahr.
- (4) In Absprache mit der zentralen Frauenbeauftragten begleitet die dezentrale Frauenbeauftragte die Berufungsverfahren in ihrem Fachbereich, dabei nimmt sie möglichst an allen Berufungskommissionssitzungen, den Probevorträgen sowie den Vorstellungsgesprächen teil.
- (5) Zentrale und dezentrale Frauenbeauftragte informieren sich zeitnah gegenseitig über die Entwicklungen in den jeweiligen Berufungsverfahren und erörtern gemeinsam etwaige Entscheidungen. Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 17 HGIG sowie die

Widerspruchsbefugnis nach § 19 HGIG verbleiben ausschließlich bei der zentralen Frauenbeauftragten. Die zentrale Frauenbeauftragte verfasst allein und in eigener Zuständigkeit die Stellungnahmen.

- (6) Die dezentrale Frauenbeauftragte kann in Absprache mit der zentralen Frauenbeauftragten an Personalauswahlverfahren ihres Fachbereiches bei vorliegender Unterrepräsentanz von Frauen gemäß Frauenförderplan, insbesondere bei Stellen des wissenschaftlichen Nachwuchses (studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte, Promotionsstellen) teilnehmen.
- (7) Sie unterstützt die zentrale Frauenbeauftragte bei der Überwachung einer geschlechterparitätischen Besetzung von Gremien in ihrem Fachbereich.
- (8) Sie gibt frauenspezifische Informationen, die sie von den zentralen Frauenbeauftragten erhalten, im Fachbereich als Multiplikatorin weiter. Der Fachbereich bietet die Möglichkeit, diese an einem zentralen Ort auszuhängen.

## **§ 5 Information und Austausch**

- (1) Die dezentralen Frauenbeauftragten sind bei ihrer Tätigkeit von den Leitungsgremien ihres Fachbereiches zu unterstützen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf:
  - die rechtzeitige Einbindung in Berufungsverfahren,
  - die Einladung zu Fachbereichsratssitzungen sowie zu allen anderen Gremien, die dem Fachbereich angehören,
  - die Zuleitung von Protokollen und sonstigen relevanten Unterlagen aus den Gremien des Fachbereiches.
- (2) Die dezentrale Frauenbeauftragte kann Sprechstunden durchführen und einmal im Jahr eine Versammlung der weiblichen Beschäftigten des Fachbereichs einberufen.
- (3) Weibliche Hochschulangehörige können sich ohne Einhaltung des Dienstweges an die dezentrale Frauenbeauftragte ihres Fachbereichs wenden. Personenbezogene Daten dürfen nicht ohne Einwilligung der Betroffenen von der dezentralen Frauenbeauftragten an Andere übermittelt werden.
- (4) Die zentralen Frauenbeauftragten der Hochschule koordinieren und organisieren den Informations- und Erfahrungsaustausch der dezentralen Frauenbeauftragten im Rahmen einer Gleichstellungskommission. Der dezentralen Frauenbeauftragten ist Gelegenheit zur Teilnahme an Besprechungen und Weiterbildungen der Gleichstellungskommission zu geben.

## **§ 6 Dienstliche Stellung**

- (1) Die dezentrale Frauenbeauftragte nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse als dienstliche Tätigkeit wahr und darf nicht aufgrund ihrer Funktion in ihrer beruflichen Entwicklung benachteiligt werden.
- (2) Sie ist im erforderlichen Umfang von den übrigen dienstlichen Aufgaben zu entlasten und durch ihre Fachgruppe zu unterstützen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als dezentrale Frauenbeauftragte ist sie mit den notwendigen räumlichen und sachlichen Mitteln auszustatten.
- (3) Die dezentrale Frauenbeauftragte darf gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Gründen auch unter Berücksichtigung ihrer Funktion als dezentrale Frauenbeauftragte unvermeidbar ist und der Präsident / die Präsidentin zugestimmt hat.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt (AMB) der Technischen Hochschule Mittelhessen in Kraft und setzt alle früheren Versionen außer Kraft.